

Anlagen B 3. Verträge

Vergabe der Stadt Wolgast: Planungsleistungen für das Bauvorhaben „Anbau Regionale Schule Kosegarten Wolgast“

— folgen auf den nächsten Seiten —

Ingenieurvertrag

Brandschutzplanung

Die

Stadt Wolgast

Burgstraße 6

17438 Wolgast

— Auftraggeber —

hat das Europaweite Vergabeverfahren (Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb)

Planungsleistungen für das Bauvorhaben „Anbau Regionale Schule Kosegarten Wolgast“

durchgeführt.

Sie schließt damit mit dem

bezuschlagten Bieter für das

Los 5: Brandschutz Leistungsphasen 1-5 und 8 gemäß AHO-Heft Nr 17 Stand Dezember 2022 („Leistungen für den bauordnungsrechtlichen Brandschutz“)

— Auftragnehmer —

den folgenden Planervertrag.

§ 1 Vertragsgegenstand; Planungsziele

(1) Gegenstand dieses Vertrages sind Ingenieurleistungen des Brandschutzes.

(2) Die Ingenieurleistungen sind für folgendes Bauvorhaben zu erbringen:

Anbau Regionale Schule Kosegarten Wolgast.

(3) Die Zielvorstellungen des Auftraggebers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Planungs- und Überwachungsziele im Sinne von § 650p Abs. 2 BGB) ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung („Anlage B1. Leistungsbeschreibung“ der Vergabeunterlagen).

(4) Die Zielvorstellungen werden nach dem in § 15 dieses Vertrages festgelegten Verfahren regelmäßig fortgeschrieben.

Vergabe der Stadt Wolgast:

Planungsleistungen für das Bauvorhaben
„Anbau Regionale Schule Kosegarten Wolgast“

§ 2 Vertragsbestandteile und -grundlagen

(1) Der Inhalt der zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Vereinbarungen ergibt sich aus diesem Vertrag einschließlich der nachfolgend aufgeführten — hier nicht gesondert beigegebenen, aber den Parteien vorliegenden — Anlagen. Ergänzende oder abweichende mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen worden. Etwaige Widersprüche der Vertragsbestandteile sind im Wege der Auslegung aufzulösen. Sollten dennoch Widersprüche verbleiben, soll die speziellere Bestimmung Vorrang vor der allgemeineren haben. Ergibt sich auch dann keine Geltungsreihenfolge, soll die jüngere Bestimmung Vorrang vor der älteren haben. Folgende Anlagen werden Vertragsbestandteil:

1. Honorarangebot (bei einem Zuschlag auf das Erstante Angebot dieses, bei einem Zuschlag auf ein finales Angebot letzteres)
2. Zuschlagsschreiben
3. Vergabeunterlagen mit
 - A) Anlagen, die beim Bewerber verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:
 - Anlage A 1. Leitfaden
 - Anlage A 2. Eignungskriterien
 - Anlage A 3. Zuschlagskriterien(Teil vom „Anlagenkonvolut AB. Bewerberunterlagen“)
 - B) Anlagen, die beim Bewerber verbleiben und Vertragsbestandteil werden:
 - Anlage B 1. Leistungsbeschreibung
 - Anlage B 2. Vorliegende Unterlagen
 - o Anlage B 2-1. Maßnahmebeschreibung vom 03.09.2024
 - o Anlage B 2-2. Machbarkeitsstudie (Planung)
 - o Anlage B 2-3. Kurzbeschreibung
 - o Anlage B 2-4. Lageplan
 - Anlage B 3-5. (dieser Vertrag)(Teil vom „Anlagenkonvolut AB. Bewerberunterlagen“)

- C) Anlagen, die, soweit erforderlich, mit dem Teilnahmeantrag ausgefüllt einzureichen sind: Anlagenkonvolut C-5. Teilnahmeunterlagen Los 5, bestehend aus
- Anlage C 1-5. Teilnahmeantrag Los 5
 - Anlage C 2. Angaben zu Bieter, Bietergemeinschaft, Unterbeauftragung
 - Anlage C 3. Erklärungen zur Tariftreue
 - Anlage C 4-5. Eignung Los 5
 - Anlage C 5. Einheitliche Europäische Eigenerklärung (alternativ zu Anlage C 4-5. Eignung Los 5)
 - Anlage C 6. Datenschutzerklärung
 - Anlage C 7. Bietererklärung KMU
- D) Anlagen, die, soweit erforderlich, mit dem Erstantgebot ausgefüllt einzureichen sind: Anlagenkonvolut D-5. Angebotsunterlagen Los 5, bestehend aus
- Anlage D 1-5. Erstantgebot Los 5
 - Anlage D 2-5. Honorarangebot Los 5
 - Anlage D 3-5. Persönliche Referenzen des Projektleiters Los 5
 - Anlage D 4. Angaben zur Präsenz der Bauüberwachung
 - Anlage D 5. Eigenerklärung Russland-Sanktionen
 - Anlage D 6. Eigenerklärung Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

4. Bekanntmachung

(2) Grundlagen des Vertragsverhältnisses sind im Übrigen:

1. Die für das Bauvorhaben relevanten öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, insbesondere
 - a) Gebäudeenergiegesetz (GEG) in seiner geltenden Fassung
 - b) Tariftreue- und Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern (TVgG M-V) in seiner geltenden Fassung
2. Heft Nr. 17 „Leistungen für Brandschutz Stand: Juni 2015“ des AHO

Vergabe der Stadt Wolgast:
Planungsleistungen für das Bauvorhaben
„Anbau Regionale Schule Kosegarten Wolgast“

3. Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.
4. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere diejenigen über den Architekten- und Ingenieurvertrag (§§ 650p ff. i.V.m. §§ 631 ff. und §§ 650a ff. BGB)

§ 3 Beauftragung

(1) Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer nach Maßgabe dieses Vertrages mit der Erbringung der Grundleistungen gemäß Heft Nr. 17 „Leistungen für Brandschutz Stand: Juni 2015“ des AHO.

(2) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen zur Festlegung der objektspezifischen Brandschutzanforderungen und deren Abstimmung mit den prüfenden Stellen im baurechtlichen Sinn und die Beratung in der Ausführungsplanung und während der Bauausführung zu erbringen. Dies beinhaltet die nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern geforderten Nachweise für den Brandschutz im Zuge des Genehmigungsverfahrens, nicht jedoch die Prüfung dieser Nachweise als Prüfsachverständige. Die Tätigkeit erstreckt sich auf den vorbeugenden Brandschutz. Sie umfasst nicht sonstige planerische Leistungen und Leistungsbilder (also nicht die Planung des statisch-konstruktiven Brandschutzes oder den Nachweis der Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile oder Planungen von technischen Anlagen). Beauftragt sind die Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 5 und 8 gemäß Heft Nr. 17 „Leistungen für Brandschutz Stand: Juni 2015 des AHO (veröffentlicht im Bundesanzeiger Verlag).

(3) — frei —

(4) Die Beauftragung erfolgt stufenweise, wobei die Stufen wie folgt festgelegt werden:

Stufe A: Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung (Leistungsphasen 1 bis 3 gemäß AHO-Schriftenreihe Heft 17 (Stand 2015))

Stufe B: Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4 gemäß AHO-Schriftenreihe Heft 17 (Stand 2015))

Stufe C: Ausführungsplanung (Leistungsphasen 5 gemäß AHO-Schriftenreihe Heft 17 (Stand 2015))

Stufe D: Objektüberwachung (Leistungsphase 8 gemäß AHO-Schriftenreihe Heft 17 (Stand 2015))

Vergabe der Stadt Wolgast:

Planungsleistungen für das Bauvorhaben
„Anbau Regionale Schule Kosegarten Wolgast“

(5) Beauftragt werden zunächst nur die Leistungen der Stufe A. Es besteht kein Anspruch auf Beauftragung auch der weiteren Stufen. Die Beauftragung der jeweils nächsten Stufe soll längstens zwölf Monate nach Abschluss der zuletzt beauftragten Stufe erfolgen; länger muss der Auftragnehmer seine Leistungsbereitschaft nicht aufrechterhalten.

§ 4 Leistungspflicht des Auftragnehmers

(1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele durch die in § 1 Abs. 3 benannten Zielvorstellungen hinreichend definiert sind, so dass eine Zielfindungsphase im Sinne von § 650p Abs. 2 BGB entfällt.

(2) Zur Erzielung der Vertragsziele hat der Auftragnehmer sämtliche Grundleistungen der beauftragten Leistungsphasen nach Nr. 1.4 AHO-Schriftenreihe Heft 17 (Stand 2015) zu erbringen, dies allerdings nur insoweit, als es zur Erreichung der vereinbarten Ziele tatsächlich erforderlich ist.

(3) Der Auftragnehmer hat folgende weitere Grundleistungen zu erbringen:

— Die Unterlagen zur baufachlichen Prüfung gemäß VV zu § 44 Abs. 1 LHO (ZBau § 44 LHO) sind dem Auftraggeber in 3-facher Ausfertigung zu übergeben

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich gemäß § 650p Abs. 1 BGB, nach näherer Maßgabe dieses Vertrages diejenigen Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung erforderlich sind, um die zwischen den Parteien vereinbarten – und gegebenenfalls nach Vertragsschluss weiterentwickelten – Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Leistungen so zu erbringen, dass die definierten und fortgeschriebenen Zielvorstellungen in bestmöglicher Weise verwirklicht werden können. Des Weiteren verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber umgehend und umfassend zu unterrichten, sobald erkennbar wird, dass die Verwirklichung von Zielvorstellungen – gleich aus welchem Grund – gefährdet ist. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen des Nichterreichens von Zielvorstellungen setzen ein Verschulden auf Seiten des Auftragnehmers voraus. Sofern Um- oder Mehrfachplanungen erforderlich werden, um durch diesen Vertrag definierte bzw. fortgeschriebene Zielvorstellungen einhalten zu können, gelten hierfür die Bestimmungen dieses Vertrages (§§ 6 und 12).

§ 5 Änderungsbegehren und Änderungsanordnung des Auftraggebers; Änderungsvereinbarung

(1) Für Änderungsvereinbarungen und Änderungsanordnungen des Auftraggebers gilt § 650q Abs. 1 BGB i.V.m. § 650b BGB mit den nachfolgenden Modifikationen:

Vergabe der Stadt Wolgast:
Planungsleistungen für das Bauvorhaben
„Anbau Regionale Schule Kosegarten Wolgast“

(2) Das Änderungsbegehren des Auftraggebers kann sich auch auf die Art der Ausführung der Leistungen, insbesondere in zeitlicher Hinsicht beziehen. Solchen Änderungsbegehren muss der Auftragnehmer nur folgen, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen und bei der Abwägung der beiderseitigen Interessen die Interessen des Auftraggebers an der Anordnung deutlich überwiegen.

(3) Die Befolgung von Änderungsbegehren des Auftraggebers im Sinne von § 650b Abs. 1 Nr. 1, die mit einer Änderung der vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele verbunden sind (nicht notwendige Änderungen) ist für den Auftragnehmer insbesondere dann unzumutbar,

- wenn sich die Planung auf ein anderes Grundstück beziehen soll;
- wenn sich durch die vom Auftraggeber begehrte Änderung der Charakter des Gebäudes insgesamt so verändern würde, dass die Identität des Gebäudes nicht mehr gewahrt wäre;
- wenn sich die Befolgung eines Änderungsbegehrens für den Auftragnehmer unter Berücksichtigung seiner Urheberpersönlichkeitsrechte als unzumutbar darstellen würde;
- wenn der Nutzungszweck des Gebäudes grundlegend verändert würde;
- wenn der Auftraggeber von vorneherein endgültig und ernsthaft die Zahlung einer dem Auftragnehmer für die zusätzlich zu erbringenden Planungsleistungen zustehenden zusätzlichen Vergütung oder die Mitwirkung an einer entsprechenden, den zusätzlichen Vergütungsanspruch des Auftragnehmers umfassenden Nachtragsvereinbarung verweigert.

Kein Fall der Unzumutbarkeit liegt vor,

- wenn das Büro des Auftragnehmers auf die Ausführung der geänderten Leistungen nicht eingerichtet ist;
- wenn betriebsinterne Umstände im Büro des Auftragnehmers (z.B. eine besonders hohe Auslastung des Büros) entgegenstehen; der Auftragnehmer ist dann verpflichtet, weitere Mitarbeiter einzustellen bzw. Unteraufträge zu erteilen.

(4) Beide Parteien können jederzeit nach Eingang des Änderungsbegehrens des Auftraggebers eine vorläufige Klärung der Verpflichtung des Auftragnehmers, dem Begehren des Auftraggebers Folge zu leisten, im Wege des Adjudikationsverfahrens nach § 20 herbeiführen, ohne die Frist des § 650b Abs. 2 BGB abwarten zu müssen. Abweichend von § 650b Abs. 2 Satz 1 BGB kann der Auftraggeber dann, wenn die Parteien binnen 14 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Unternehmer keine Einigung über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung erzielen, die Änderung in Textform anordnen. In begründeten Fällen kann der Auftragnehmer die Verlängerung auf die gesetzliche Frist von 30 Tagen verlangen.

Vergabe der Stadt Wolgast:

Planungsleistungen für das Bauvorhaben
„Anbau Regionale Schule Kosegarten Wolgast“

§ 6 Allgemeine Pflichten von Auftraggeber und Auftragnehmer

(1) Über die durch diesen Vertrag begründeten Verpflichtungen, insbesondere zu einer im Wesentlichen mangelfreien Leistungserbringung und umfassender Information sowie Beratung des Auftraggebers hinaus verpflichtet der Auftragnehmer sich allgemein, Weisungen und Anordnungen des Auftraggebers zu beachten und bei seiner Leistungserbringung umzusetzen. Dies gilt aber nur hinsichtlich von Anordnungen und Weisungen, die entweder der Auftraggeber in Person selbst oder aber durch einen von ihm ausdrücklich hierzu bevollmächtigten Vertreter erteilt.

(2) Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer alle zur Vertragsdurchführung und Abrechnung erforderlichen Auskünfte und übergibt entsprechende Unterlagen.

§ 7 Fristen

(1) Fristen werden in einem Projektablaufplan festgelegt werden.

(2) Die Parteien werden Fertigstellungsfristen für die einzelnen Leistungsphasen vereinbaren. Diese werden Vertragsbestandteil. Die Fertigstellungsfristen sind vom Auftragnehmer, zzgl. eines Zuschlages für eventuelle Bauverzögerungen, realistisch abzuschätzen und dem Auftraggeber vorzuschlagen. Die Fristen sollen so bemessen sein, dass eine zügige Fertigstellung möglich ist.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen, insbesondere so zu planen, dass die vertraglich vereinbarten und während der Projektverwirklichung fortgeschriebenen Zielvorstellungen der Parteien hinsichtlich der zeitlichen Abfolge und Fertigstellung des Bauvorhabens nach Möglichkeit eingehalten werden können.

(4) Insbesondere hat der Auftragnehmer alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, insbesondere das Zeitmanagement aller von ihm zu erbringenden Leistungen so zu gestalten, dass der Baubeginn zügig erfolgen kann.

(5) Wird für den Auftragnehmer erkennbar, dass der vorgesehene Bauablauf nicht eingehalten werden kann, z.B. wegen unvorhergesehener äußerer Umstände oder wegen Anordnungen des Auftraggebers, z.B. solchen, die Planungsänderungen erforderlich machen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber hierüber umgehend und umfassend zu unterrichten.

(6) Nach näherer Maßgabe der Festlegungen in § 3 dieses Vertrags zum Umfang der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistung ist dieser zur Fortschreibung der Terminplanung und zur Terminkontrolle verpflichtet.

(7) Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem Auftraggeber die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.

Vergabe der Stadt Wolgast:

Planungsleistungen für das Bauvorhaben
„Anbau Regionale Schule Kosegarten Wolgast“

§ 8 Honorar

(1) Die Parteien vereinbaren das sich aus dem Honorarangebot (§ 2 Abs. 1 Satz 6 Nr. 1) ergebende Honorar.

(1a) Für Umbau/Sanierung und Erweiterungsbau (Anbau) erfolgt keine getrennte Berechnung der Honorare im Sinne von § 11 Abs 1 HOAI 2021; es wird ausdrücklich eine einheitliche Berechnung vereinbart.

(2) Gegebenenfalls beauftragte besondere Leistungen werden nach einem Stundensatz vergütet.

(3) Soweit der Auftragnehmer auf Grund späterer Beauftragung durch den Auftraggeber besondere Leistungen oder Beratungsleistungen im Sinne der Anlage 1 zur HOAI zu erbringen hat, die durch das hier vereinbarte Honorar nicht abgegolten sind, muss er diese Leistungen nur auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung ausführen. Sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, sind die entsprechenden Leistungen, soweit sie beauftragt werden, nach Zeitaufwand gemäß Absatz 4 abzurechnen.

(4) Sofern Leistungen nach Zeitaufwand abzurechnen sind, werden die im Honorarangebot (§ 2 Abs. 1 Satz 6 Nr. 1) angebotenen Stundensätze vereinbart.

(5) Nebenkosten im Sinne von Nr. 1.6 AHO- Schriftenreihe Heft 17 werden so wie im Honorarangebot (§ 2 Abs. 1 Satz 6 Nr. 1) angebotenen abgerechnet; sofern keine angeboten wurden, sind Nebenkosten nicht geschuldet.

(5) Tritt aus einem nicht vom Auftragnehmer zu vertretendem Grunde eine Unterbrechung des Projektes von mindestens drei Monaten ein, ohne dass die weitere Leistungserbringung dauernd unmöglich wird, ist der Auftragnehmer berechtigt, die bis dahin erbrachten Leistungen vertragsgemäß abzurechnen, sowie außerdem Erstattung derjenigen Kosten zu verlangen, die dem Auftragnehmer bereits entstanden und in der Vergütung des noch nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind. Dauert die Unterbrechung dann weitere drei Monate an, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grunde zu kündigen und nach den Grundsätzen des § 14 dieses Vertrages abzurechnen.

(6) Soweit die vorgesehene Planungs- und/oder Bauzeit um mehr als 20% überschritten wird, verpflichten sich die Parteien zur Verhandlung über eine angemessene Honorarerhöhung. Diese soll ins-besondere den nachgewiesenen Mehraufwand des Auftragnehmers abdecken. Für eine Verlängerung bzw. Unterbrechung der Planungs- und/oder Bauzeit, die aus dem Leistungs- oder Verantwortungsbereich des Auftragnehmers stammt, besteht kein Mehrvergütungsanspruch. Im Übrigen gelten ergänzend die gesetzlichen Regelungen sowie die Regelungen der HOAI.

Vergabe der Stadt Wolgast:

Planungsleistungen für das Bauvorhaben
„Anbau Regionale Schule Kosegarten Wolgast“

§ 9 Abrechnung; Aufrechnungsverbot

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, prüfbar abzurechnen. Soweit die Abrechnung unter Berufung auf eine vereinbarte Pauschale erfolgt, genügt für die Prüfbarkeit die Bezugnahme auf diese Pauschale. Soweit Leistungen bestimmter Leistungsphasen teilweise erbracht sind, genügt es im Rahmen von Abschlagsrechnungen, wenn der erreichte Bearbeitungsstand plausibel dargelegt ist. Ein lückenloser Nachweis ist nicht erforderlich.

(2) (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, gemäß § 632a BGB Abschlagsrechnungen zu erstellen. Die Vertragsparteien vereinbaren nach Vertragsschluss einen Zahlungsplan, der Vertragsbestandteil wird. Ferner ist der Auftragnehmer im Fall des § 8 Absatz 5 berechtigt, eine Abschlagsrechnung zu erstellen.

(3) Gegenüber fälligen Honoraransprüchen des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nur mit einem unstreitigen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Zahlungsanspruch die Aufrechnung erklären. Dies gilt nicht hinsichtlich solcher Ansprüche des Auftraggebers, die mit dem Honoraranspruch in einem synallagmatischen Verhältnis stehen; letzteres trifft insbesondere auf die Werklohnforderung des Auftragnehmers und Forderungen des Auftraggebers, die aus dessen Anspruch auf mängelfreie Erfüllung abgeleitet werden, zu.

§ 10 Urheberrecht

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen urheberrechtlich geschützt sind, soweit sie die notwendige Schöpfungshöhe haben und nicht nur auf der Umsetzung technischer Normen und Vorgaben beruhen. Hierzu vereinbaren die Parteien:

(1) Das Veröffentlichungsrecht hinsichtlich der Planung und des Bauwerks (z.B. durch Abdruck in Fachzeitschriften oder durch Aushängen in Ausstellungen) steht sowohl dem Auftraggeber als auch dem Auftragnehmer zu. Derartigen Veröffentlichungen kann die andere Vertragspartei nur aus wichtigem Grunde widersprechen. Bei Veröffentlichungen durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer Anspruch darauf, als Planverfasser namentlich genannt zu werden. Ist das Bauwerk abweichend von den Plänen des Auftragnehmers errichtet worden oder ist das Bauwerk nachträglich verändert worden, darf der Auftragnehmer bei Veröffentlichungen durch den Auftraggeber seiner namentlichen Erwähnung widersprechen.

(2) Ist das Bauwerk abweichend von den Plänen des Auftragnehmers errichtet worden oder ist das Bauwerk nachträglich ohne Einverständnis des Auftragnehmers verändert worden, darf dieser einer Kennzeichnung am Bauwerk (Tafel mit dem Namen des Auftragnehmers) widersprechen.

(3) Der Auftraggeber ist grundsätzlich berechtigt, das Bauwerk abweichend von den Plänen des Auftragnehmers zu errichten bzw. das Bauwerk nachträglich zu ändern. Er muss die

Vergabe der Stadt Wolgast:

Planungsleistungen für das Bauvorhaben
„Anbau Regionale Schule Kosegarten Wolgast“

Änderungsabsicht aber dem Auftragnehmer gegenüber rechtzeitig ankündigen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(4) Ein Vervielfältigungsrecht wird auf den Auftraggeber nicht übertragen. Er darf das Bauvorhaben also nicht in (nahezu) identischer Weise wiederholen. Unzulässig sind auch solche Werkvervielfältigungen, die zwar Abweichungen aufweisen, aber aufgrund der verbleibenden Übereinstimmungen der eigenschöpferischen charakteristischen Elemente zu einem übereinstimmenden geistig-ästhetischen Gesamteindruck führen.

(5) Endet der Auftrag des Auftragnehmers vor Vollendung des Bauwerks, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber das Nutzungsrecht (Nachbaurecht) einzuräumen, um ihm die Fertigstellung des Bauwerks zu ermöglichen.

(6) Ein gesonderter Honoraranspruch für die Übertragung der Nutzungsrechte steht dem Auftragnehmer nicht zu.

(7) Die unveräußerlichen Urheberpersönlichkeitsrechte sind von den vorstehenden Regelungen nicht berührt.

§ 11 Unterlagen

(1) Vor Vertragsbeendigung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle Unterlagen zu übergeben, die für die Fortsetzung des Bauvorhabens bzw. die Bewirtschaftung des Objektes erforderlich sind.

(2) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Unterlagen in digitalisierter Form zu übergeben. Pläne sind dem Auftraggeber jeweils dreifach auf Papier und digital als CAD-Datei (dwg- oder dxf-Format) zur Verfügung zu stellen.

(3) Gegenüber dem Anspruch des Auftraggebers auf Übergabe von Unterlagen steht dem Auftragnehmer ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, soweit er noch Leistungen nach diesem Vertrag zu erbringen hat und hinsichtlich dieser Leistungen seine Vorleistungspflicht besteht.

(4) Soweit Unterlagen nicht an den Auftraggeber herauszugeben sind, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese Unterlagen 10 Jahre nach vollständiger Leistungserbringung zu vernichten.

§ 12 Abnahme

(1) Nach vollständiger Leistungserbringung hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine förmliche Abnahme.

(2) Der Auftragnehmer hat Anspruch auf eine Teilabnahme nach Abschluss der Leistungsphase 8. Im Übrigen steht dem Auftragnehmer kein Anspruch auf Teilabnahmen zu.

Vergabe der Stadt Wolgast:

Planungsleistungen für das Bauvorhaben
„Anbau Regionale Schule Kosegarten Wolgast“

§ 13 Haftung, Versicherung und Verjährung

(1) Die Haftung des Auftragnehmers ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung durch Hinreichung einer Versicherungsbestätigung nachzuweisen. Die Deckungssummen dieser Versicherungen müssen mindestens betragen:

- Für Personenschäden: mindestens 0,6 Mio EUR
- Für sonstige Sach- und Vermögensschäden: mindestens 0,2 Mio EUR

(3) Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer verjähren, ebenso wie sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber, innerhalb der gesetzlichen Fristen.

§ 14 Vorzeitige Vertragsbeendigung

(1) Auftragnehmer und Auftraggeber sind zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grunde berechtigt (§ 648a BGB). Das Recht des Auftraggebers zur ordentlichen Vertragskündigung sowie gegebenenfalls das Sonderkündigungsrecht beider Vertragsparteien nach § 650r BGB bleiben daneben unberührt.

(2) Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt für den Auftraggeber insbesondere dann vor, wenn

- er seine Bauabsicht für das geplante Objekt nachhaltig aufgegeben hat;
- das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien auf Grund nach Vertragsschluss eingetretener Umstände erheblich gestört ist oder andere Umstände vorliegen, auf Grund derer ein Festhalten des Auftraggebers am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann;
- der Auftragnehmer seine Zahlungen eingestellt hat, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt hat oder die Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers aus anderen Gründen so beeinträchtigt ist, dass ein Vertrauen in seine Fähigkeit zur vertragsgerechten Erfüllung nicht mehr besteht.

(3) Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den Auftragnehmer liegt insbesondere dann vor, wenn

- der Auftraggeber eine ihm obliegende Leistung unterlässt und dadurch der Auftragnehmer wesentlich behindert ist, seine Leistung vertragsgemäß auszuführen;
- der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung oder auf andere Weise mit einer erheblichen Vertragspflicht in Verzug gerät;

Vergabe der Stadt Wolgast:

Planungsleistungen für das Bauvorhaben
„Anbau Regionale Schule Kosegarten Wolgast“

- das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien aus anderen, nach Vertragsschluss eingetretenen Gründen so erheblich gestört ist, dass dem Auftragnehmer ein Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann.

(4) Sowohl die vom Auftraggeber als auch die vom Auftragnehmer erklärte Kündigung bedarf der Schriftform (§ 650h BGB). Die Kündigung aus wichtigem Grunde ist erst zulässig, wenn der kündigende Vertragspartner dem anderen Vertragspartner zuvor ohne Erfolg schriftlich eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde. Das gilt nicht, wenn der Vertragspartner die Vertragserfüllung schon zuvor endgültig und ernsthaft verweigert hat, so dass eine Fristsetzung eine sinnlose Förmlichkeit darstellen würde.

(5) Angemessen im Sinne von § 648a BGB i.V.m. § 314 Abs. 3 BGB ist in der Regel eine Frist von 14 Tagen.

(6) Im Falle der ordentlichen Vertragskündigung durch den Auftraggeber sowie im Falle der einvernehmlichen Vertragsaufhebung (ohne dass die Vertragsaufhebung aus einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Grunde veranlasst worden wäre) behält der Auftragnehmer den Anspruch auf das vertragliche Honorar auch für die infolge der vorzeitigen Vertragsbeendigung nicht mehr erbrachten Leistungen. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart, sowie außerdem auch dasjenige, was er durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (»anderweitiger Erwerb«). Dies gilt auch im Falle einer Kündigung bzw. einvernehmlichen Vertragsaufhebung aus einem wichtigen, aber nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Grund durch den Auftraggeber. Die ersparten Aufwendungen werden mit 40% des Honorars der noch nicht erbrachten Leistungen festgelegt, sofern nicht der Auftraggeber höhere oder der Auftragnehmer geringere Ersparnisse nachweist. »Anderweitiger Erwerb« ist von der vorstehenden Pauschalierung nicht mit umfasst und daher in jedem Fall konkret darzulegen.

(7) Macht der Auftragnehmer nach einer von ihm ausgesprochenen Kündigung aus wichtigem Grunde (§ 648a BGB) Schadensersatz geltend (§ 648a Abs. 6 BGB), gilt für die Berechnung des Schadensersatzanspruchs Abs. 6 entsprechend.

(8) Im Falle einer Vertragsbeendigung auf Grund einer vom Auftraggeber ausgesprochenen Kündigung aus einem wichtigen oder vom Auftragnehmer zu vertretenden Grund hat der Auftragnehmer lediglich Anspruch auf Vergütung der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen.

§ 15 Streitbeilegung; Gerichtsstand

(1) Entstehen bei der Durchführung und Abwicklung dieses Vertrages Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern, werden die Parteien zunächst versuchen, den Streit auf gütlichem Wege beizulegen. Streitfragen berechtigen die Parteien nur insoweit, ihre Mitwirkung an

der Vertragserfüllung einzustellen, als ihnen auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.

(2) Sofern die Voraussetzungen einer Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 Abs. 1 Satz 2 ZPO vorliegen, ist Wahlgerichtsstand auch der Ort, an dem die tatsächlichen Bauleistungen im Schwerpunkt ausgeführt werden.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages, eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung oder ein wesentlicher Teil dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag lückenhaft sein, so soll dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berühren. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung werden die Parteien in diesem Falle eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung, insbesondere dem, was die Parteien wirtschaftlich beabsichtigt hatten, entspricht oder ihm am nächsten kommt. Im Falle von Lücken werden die Parteien eine Vertragsergänzung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätten die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorneherein bei Abschluss des Vertrages bedacht.

Anlage 1 – Dokumentation zur Abgabe von Unterlagen nach Schlussrechnung

13. Schlussrechnung

- geprüfte Schlussrechnungen aller Gewerke (1-fach) mit Massen- und Mengenangaben (1-fach)
- Aufmaßblätter Originale (keine Durchschläge) 1-fach
- Aufmaßskizzen Originale 1-fach
- Sämtliche Lieferscheine, Kontrollprüfungen, Eignungsprüfungen, Eigenüberwachungen der Lieferwerke, Plattendruckversuche, Herstellerbescheinigung usw.
- Bautagebuch Originale (mit Unterschriften)
- Bauprotokolle/wichtige Vermerke zum Bauablauf)
- Ausweisung Sicherheitseinbehalt bzw. Bürgschaftshöhe zur Sicherung von Mängelansprüchen
- Ggf. (wenn ausgeschrieben bzw. beauftragt) Bestandsplan in Papier- und digitaler Form
- Fachunternehmererklärung, Entsorgungsnachweise

14. Dokumentation zur Schlussrechnung

- Abnahmeprotokolle (vollständig unterschrieben/Originale)
- Vermerke über eventuelle Mängelbeseitigung vor/während der Abnahme
- Fotodokumentation Alt/Neu
- Nachträge mit Angebotsschreiben (Begründung der Notwendigkeit der Nachträge) inkl. Kalkulationsblatt, wenn Positionen außerhalb des Hauptauftrages, inkl. Lieferantangebot bei Lieferpositionen
- Soll – Ist Kosten/Mengenvergleich und Begründung bei Abweichungen $\pm 10\%$
- Aufteilung von Kosten auf verschiedene Bauabschnitte, unterschiedliche Auftraggeber, Eigentümer
- Flächenangaben (Gesamtfläche, davon unbefestigt, davon befestigt)
- Baubeginn- und Fertigstellungsanzeige

15. Honorarschlussrechnung

- immer kumulativ und inklusive Lph 9 (wenn Lph 9 beauftragt) – es erfolgt Sicherheitseinbehalt oder ggf. Bürgschaftssicherung)

16. weitere Unterlagen (falls noch nicht übergeben)

- Ausschreibungsunterlagen
- Veröffentlichung/Art der Vergabe (Nachweis der öffentlichen Ausschreibung)
- Submissionsprotokoll
- Vergabevermerk/-vorschlag/-entscheidung
- Preisspiegel
- Angebot des besten Bieters (Original) einschließlich vereinbarter bzw. in Bezug genommener Allgemeiner Geschäftsbedingungen, Allgemeiner Lieferbedingungen o.ä.
- Sachbericht
(Inhalt:

- Ausschreibung/Vergabe/Unternehmen (Besonderheiten wie z.B. Abweichungen von VOB, Vergabe an Zweitplatzierten, Insolvenzen, Vertragskündigungen)
- besondere Nebenleistungen (z.B. Beweissicherung/ Si-Ge-Ko)
- Nachtragsvereinbarungen (Begründung ihrer Erfordernisse)
- Abweichung der Baudurchführung gegenüber Entwurf (mit Begründung)
- Baubeginn/-ende (Begründung Unterbrechung/Bauzeitverlängerung)
- Bauabnahme (besondere Mängel/ Probleme Innutzungnahme etc.)

Vergabe der Stadt Wolgast:

Planungsleistungen für das Bauvorhaben
„Anbau Regionale Schule Kosegarten Wolgast“